

## 29. DAS HERRENMAHL IM RÖMISCH-KATHOLISCHEN UND EVANGELISCH-LUTHERISCHEN GESPRÄCH

In: ThRv 75 (1979) 178-182 = ThJb 1981, hg. v. W. Ernst u. a., Leipzig 1981, 389-394.

Die vom Sekretariat für die Einheit der Christen und vom Lutherischen Weltbund eingesetzte gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission legt hier ein einstimmig verabschiedetes Dokument vor in dem Bewußtsein, in wichtigen Punkten zur Übereinstimmung gekommen zu sein, und in der Zuversicht, daß auch die noch offenen Fragen einvernehmlich geklärt werden können.<sup>1</sup>

Zu den letzteren gehört das Amt der Kirche und seine Vollmacht. Darüber soll demnächst eine weitere Studie erscheinen. In dieser sollen auch mit der Eucharistie zusammenhängende Fragen – gemeint ist wohl u. a. die Interkommunion – beantwortet werden. Die hier vorgelegte Studie konzentriert sich auf die Eucharistie. Sie verwertet bewußt die schon vorliegenden Konsenspapiere von Malta, Accra, Dombes und der katholisch-lutherischen Gespräche in den USA sowie der bilateralen Gespräche mit der Anglikanischen Kirche. Sie will nicht bei der Theologie stehenbleiben, sondern sieht ihr Ziel erst erreicht, wenn der von den Theologen festgestellte Konsens über das gemeinsame Zeugnis und die gestellten Aufgaben von den Kirchen und Gemeinden rezipiert wird. "Das Herrenmahl" tut gut daran, nicht von den Kontroversfragen auszugehen, sondern vom "Gemeinsamen Zeugnis" (1. Teil). Erst der 2. Teil behandelt die Frage der Überwindung der "gegensätzlichen Positionen", "die der vollen Glaubens- und Eucharistiegemeinschaft entgegenstehen" und die als solche "erkannt, markiert und gezielt angegangen werden (müssen), um das Trennende zu erkennen und zu überwinden" (Nr. 47).

Es geht bei der Eucharistie um die "Lebensbewegung" durch Christus im Hl. Geist zum Vater. Das Geheimnis der Eucharistie verbindet uns mit dem dreieinigen Gott, zieht uns hinein in sein Urgeheimnis.

"Der himmlische Vater ist der erste Ursprung und das letzte Ziel des eucharistischen Geschehens. Der menschgewordene Gottessohn, durch den, mit dem und in dem es sich vollzieht, ist dessen lebendige [482] Mitte. Der Heilige Geist ist die unermeßliche Liebeskraft, die es bewirkt und weiterhin wirksam werden läßt." (Nr. 11).

Im Zusammenhang mit der Doxologie am Ende der Hochgebete: "durch ihn und mit ihm und in ihm ..." wird die eucharistische Gegenwart gesehen. Sie wird als sakramentale und geistliche gegen eine räumliche oder naturhafte Gegenwart und als reale, wahrhafte und substantielle gegen ein rein erinnerndes oder figuratives Verständnis abgegrenzt (Nr. 16). Die Eucharistie ist eingesetzt als Anamnese des ganzen Versöhnungshandelns Gottes in der Person Christi mit der Konzentration auf Kreuz und Auferstehung. Es geht darum, daß Christus, der "vom Tod ins Leben übergegangen ist" (Joh 5,24), uns in diese Bewegung einbezieht, daß wir, die wir aus eigener Kraft Gott kein wirkliches Opfer darbringen können, "durch die Kraft Christi in sein Opfer hineingenommen werden" (Nr. 18).

Bei dieser Sicht, die sich von der großen Doxologie leiten läßt, kommt mit dem "in der Einheit des Hl. Geistes" die Bedeutung der Anrufung des Hl. Geistes, die Epiklese in Sicht. Christus "ist unter uns als der vom Vater im Hl. Geist Hingegebene und als der für den Vater und die Menschen im Hl. Geist Sich-hingebende" (Nr. 34). "Alles, was der Herr uns gibt, und alles, was uns dazu befähigt, es uns zu eigen zu machen, wird uns durch den Hl. Geist zuteil" (Nr. 21). Die Epiklese ist damit auch das Gebet um den lebendigen Glauben, der uns zur fruchtbaren Feier des Gedächtnisses des Todes und der Auferstehung befähigt. Vom Leib Christi genährt, werden die Gläubigen durch den Hl. Geist immer mehr ein Leib (vgl. 1 Kor

---

<sup>1</sup> Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Das Herrenmahl, Paderborn/JFrankfurt a. M. 1978.

10,17). "So ist die Eucharistie zugleich Quelle und Höhepunkt kirchlichen Lebens" (Nr. 26). "Die Christusgemeinschaft, in die wir in der Eucharistie kraft des Heiligen Geistes hineingenommen werden, führt letztlich hin zum ewigen Vater" (Nr. 29) in Dank, Fürbitte, Lobpreis, Hingabe. Wenn man um die leidenschaftliche Kontroverse über das Opfer der Messe im 16. Jahrhundert und um das "ewig geschieden und widereinander" der "Schmalkaldischen Artikel" weiß, ist man gespannt, was zum Opfercharakter der Eucharistie gesagt wird. Ausgehend vom Auftrag des Herrn "Tut dies zu meinem Gedächtnis" wird betont, daß in der Gedächtnisfeier mehr geschieht als "verflossene Ereignisse mit dem Erinnerungsvermögen und der Phantasie" zu vergegenwärtigen, Vergangenes ins Gedächtnis zu rufen, vielmehr geht es um "Wirksammachung eines vergangenen Ereignisses in der Gegenwart", darum, daß "der Herr sein Volk in seine Gegenwart ruft und mit seiner Heilstat konfrontiert"; "die zu seinem Gedächtnis Eucharistie feiern, werden in Christi Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen einbezogen". Im gläubigen Empfangen werden wir "in das versöhnende Opfer hineingenommen" und ausgerüstet zur Hingabe unserer selbst (Röm 12,1) (Nr. 36).

[483] All diese Formulierungen helfen uns weiter. Man sollte aber aussprechen, daß wir mit diesen Aussagen aus dem Denkhorizont des 16. Jahrhunderts herausgetreten sind und auf Grund heutiger exegetischer und liturgiegeschichtlicher Einsichten Schwierigkeiten, um dererwilen Luther die Messe als Götzendienst verdammt hat, einleuchtender als die Kontroverstheologen der Reformationszeit und als das Konzil von Trient aufheben können. Dann hätte man keine Hemmungen zu haben brauchen, zu der erst wirklich einigenden Aussage durchzustoßen: In der Eucharistie wird das ein für allemal dargebrachte Opfer Christi am Kreuz sakramental, d. h. im Zeichen gegenwärtig, insofern ist sie Opfer und können wir in dieses Opfer einbezogen, seiner Früchte teilhaftig werden. In den letzten beiden Kapiteln des 1. Teils werden "Der Weltbezug der eucharistischen Feier" und ihr eschatologischer Bezug, ihr "Blick auf die künftige Herrlichkeit" aufgezeigt.

Im 2. Teil "Gemeinsame Aufgaben" soll gefragt werden, inwieweit die Probleme, an der einst die Eucharistiegemeinschaft zerbrochen ist, inzwischen geklärt sind und inwieweit sie einer vollen Gemeinschaft noch entgegenstehen und ob die liturgische Praxis dem entspricht, was glaubend bekannt wird. Gegensätzliche Positionen will man kenntlich machen, um sie zu überwinden. Solche bestehen nicht bezüglich der Realpräsenz, sondern nur bezüglich des Wie der wirklichen Gegenwart. Wenn man luthenschersseits gegenüber der Lehre von der Transsubstantiation das Bedenken hat, sie lege ein naturalistisches Mißverständnis nahe, dann sollte man anmerken, daß die Transsubstantiationslehre gerade die Intention hatte, ein materiell-historisches und lokales Verständnis auszuschließen, und daß dagegen die Nominalisten des Spätmittelalters, die der Konsubstantiation den Vorzug gaben, nicht genügend unterschieden zwischen sakramentaler und örtlich-historischer Gegenwart. Ein solcher Hinweis erfolgt in etwa im ersten der beigefügten "Exkurse", die von den Autoren Harding Meyer und Vinzenz Pfrür in eigener Verantwortung erarbeitet und von der Kommission "zustimmend zur Kenntnis genommen" worden sind (Nr. 4).

Hinsichtlich der Dauer der Gegenwart bekennen nach dem Dokument beide Seiten, dass die Gegenwart auf den gläubigen Empfang ausgerichtet ist, aber nicht nur auf den Augenblick des Empfangs beschränkt ist und nicht vom Glauben des Empfangenden abhängt. Die Schwierigkeit liegt in der Gegenwart vor dem Empfang und über den Empfang hinaus hinsichtlich der übrigbleibenden Elemente.

Katholischerseits wird man heute keine Bedenken haben zu sagen, dass Christus in der Eucharistie nicht gegenwärtig ist, um verehrt zu werden, sondern dass er verehrt wird, weil er gegenwärtig ist. Man wird sich bemühen, den eucharistischen Kult als Ausweitung der [484] eucharistischen Feier in den Tag und in die Welt hinein zu sehen und die Aufbewahrung zunächst als Ermöglichung der Krankenkommunion zu betrachten, wobei diese als in die Eucharistiefeier einbezogen zu verstehen ist.

Eine "unzulässige Trennung vom Mahigeschehen", die lutherischerseits als anstößig empfunden wird, ist damit nicht gegeben. Anstößiger ist in katholischer Sicht – aber auch in der Luthers – der heute "lutherischerseits praktizierte Umgang mit den übriggebliebenen Elementen". Hier liegt nach "Das Herrenmahl" eine "noch nicht bewältigte Diskrepanz" (Nr. 54) vor. Aber lediglich in Zitaten aus den Papieren der Gruppe von Dombes und der Gespräche in den USA um Verständnis zu werben für die katholische Praxis und zu sagen, dass auch für die Lutheraner "Gottesdienst, Verehrung und Anbetung so lange angemessen sind, wie Christus sakramental gegenwärtig bleibt" (Zitat von USA 1), reicht nicht aus, wenn man über die Dauer der Gegenwart keine klaren Aussagen zu machen vermag. Aus der zustimmenden Zitierung von Dombes, man möge die eucharistischen Elemente aus dem ihnen geschuldeten Respekt "für den späteren Empfang aufbewahren einschließlich der Verwendung für die Krankenkommunion" (ebd.), muss man an sich schließen, dass, wenn überhaupt Realpräsenz angenommen wird, diese nicht auf die Zeit der Feier beschränkt ist.

Luther hat sich gegen die Einschränkung der Gegenwart auf den Empfang gewandt, weil er einen heimlichen Zwinglianismus argwöhnte: "es sind etliche, die lassen es nur ein Sakrament sein, weil's *in usu* ist; was über ist und bleibt werfen sie wegk. Das ist nicht recht" (WA Tr 5, Nr. 5314).

Wenn man schon die Verlegenheit in den lutherischen Gemeinden, was mit den übrigbleibenden Elementen zu geschehen hat, nicht verschweigen kann und sich der geringen Teilnahme am Abendmahl bewusst ist, dann sollte man behutsamer sein mit der Forderung an die katholische Seite, die Spendung der hl. Kommunion unter beiden Gestalten anzustreben (Nr. 76). Denn heute bleibt es in den großen katholischen Gemeindegottesdiensten nicht "vornehmlich", sondern nur aus praktischen Gründen bei der Kommunion unter einer Gestalt, obwohl die Kirche sich bewusst ist, dass durch die Kelchkommunion "die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar" ist (Römisches Messbuch, Allgemeine Einführung Nr. 56,h) und die Kommunion "ihre volle Zeichenhaftigkeit gewinnt...", wenn sie unter beiden Gestalten gereicht wird (ebd. Nr. 240). Die Kommunion unter beiden Gestalten ist in der Neuordnung der Liturgie vorgesehen, man will sie aber wegen kaum zu vermeidender Missstände in Eucharistiefiern "mit einer großen Zahl von Kommunizierenden ausgeschlossen" (ebd. Nr. 242) wissen. Die nicht Kommuni-<sup>[485]</sup>zierenden sollen nicht von der Eucharistie ausgeschlossen sein, weil das Gedächtnis des Todes des Herrn im gläubigen Lob und Dank auch ohne Kommunion für eine legitime, wenn auch nicht volle Form der Teilnahme anzusehen ist. Ist die lutherische Seite hier nicht in der Gefahr der Gesetzlichkeit? Es wird gesagt: "Nach evangelischem Verständnis ist die Kommunion der Gemeinde unabdingbarer Teil der Feier der Eucharistie nach der Stiftung des Herrn" (Nr. 63). Wann kann man von Gemeinde reden? Bei zwei, drei oder zehn Teilnehmern am Abendmahl? Soll das Abendmahl ausfallen oder es einem Mitglied – und sei dieses der Pfarrer selbst – versagt bleiben, wenn die Gemeinde die Teilnahme verweigert? Der im Dokument zitierte Text der Liturgiekonstitution Nr. 27, wonach "die Messe in jedem Fall öffentlichen und sozialen Charakter hat" (ebd.), meint doch auch die Messe, bei der die Gemeinde nur durch den Altardiener oder im Notfall sogar nur durch den Priester allein (Römisches Messbuch, Allgemeine Einführung Nr. 211) vertreten ist. Sicher ist das ein Grenzfall und wird die Eucharistiefeyer als "ein Handeln der gesamten Kirche" (ebd. Nr. 5) dabei nicht sichtbar, aber darf man ihn deshalb ausschließen? Sicher nicht in einer Zeit der Konzentrationslager, Gefängnisse oder einer *ecclesia depopulata*. Vor allem sollte man den Grenzfall nicht als für das interkonfessionelle Verhältnis so erheblich herausstellen, wenn man grundsätzlich einer Meinung ist.

Von größerem Gewicht dagegen ist die Frage, ob man die Eucharistie ausschließlich als Kommuniionsfeier versteht. Das ist im vorliegenden Dokument sicher nicht der Fall. Der Abschnitt "Eucharistisches Opfer" geht davon aus, dass das "ein für allemal" für die Sünden der Welt dargebrachte Opfer in der Mitte der Gemeinde wirksam wird. Als katholische Lehre

wird das Konzil von Trient zitiert, wonach in jeder Eucharistie "ein wirkliches und eigentliches Opfer dargebracht" wird, das nicht nur Lob und Dank und bloßes Gedächtnis, sondern "ein wirkliches Sühnopfer" ist und sich vom Kreuzesopfer nur durch die Art der Darbringung unterscheidet. Es werden Missverständnisse oder Unterstellungen zurückgewiesen, und man betont, dass es sich um eine ungeschuldete Gabe der Liebe Gottes handelt, die in keiner Weise von den Menschen verdient ist (Nr. 58), und weist mit USA 1 darauf hin: "Außer Christus haben wir keine Gaben, keine Anbetung, kein Opfer, das wir von uns aus Gott darbringen könnten" (ebd.).

Dabei kommt aber die katholische Position, wie sie heute über das Tridentinum hinaus im ökumenischen Gespräch vertreten werden kann, nicht optimal zum Ausdruck. Ein Satz wie: "In der eucharistischen Vergewärtigung des geopfert und sich opfernden Herrn können die von ihm Erlösten im besten Sinne opfern" (ebd.) steht sicher nicht auf der Höhe des "Gemeinsamen Zeugnisses" im 1. Teil. Wenn man sogar "evangelischerseits" vom "gegenwärtigen Kreuzes-[486] opfer" (Nr. 59) sprechen kann, dann könnte man die katholische Position doch besser darstellen mit dem Satz: Das in der Eucharistie sakramental gegenwärtige Kreuzesopfer wird durch, mit und in Christus, ihrem Haupt, von der Kirche unter Lob und Dank dem Vater im Hl. Geist dargeboten. Gerade weil die Messe nur als Gegenwärtigsetzung des Kreuzesopfers Opfer sein kann, ist sie wie dieses nicht nur Lob- und Dankopfer, sondern auch Sühnopfer. Freilich nicht in dem Sinne, dass ein zürnender Gott milde gestimmt werden müsste, sondern wir uns versöhnen lassen, indem wir teilbekommen an der Hingabe Christi an den Vater.

Der Abschnitt über das Opfer wird beschlossen mit der dankbaren Feststellung der Konvergenz in vielen bisher belastenden Fragen (Nr. 61):

1. Es geht nicht um Wiederholung, sondern um Gegenwärtigsetzung des Kreuzesopfers, dessen Einmaligkeit und Vollgenügsamkeit damit nicht in Frage gestellt wird.

2. Das *ex opere operato* soll die Priorität des Handelns Gottes bezeugen.

3. Damit ist die gläubige Anteilnahme nicht ausgeschlossen. Sie wird vom Handeln Gottes ermöglicht und gefordert.

4. Die Bedeutung der gläubigen Feier wird nicht beeinträchtigt durch die Überzeugung, dass die Früchte der Eucharistie über den Kreis der Feiernden hinausreichen: Fürbitten und Messintentionen für bestimmte Personen engen die souveräne Liebe Christi nicht ein.

Auch bezüglich des eucharistischen Dienstamtes glaubt man Konvergenz feststellen zu können. "Auch nach lutherischer Lehre wird der eucharistische Gottesdienst vom ordinierten Pfarrer geleitet..., ist das kirchliche Amt eine göttliche Stiftung" (Nr. 67). Damit könne man die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter zur ernsthaften Prüfung vorschlagen. Dabei ist man sich bewusst, dass diese Frage belastet ist durch den Vollzug der Eucharistie seitens nicht ordinierter Amtsträger im lutherischen Raum. Solange hier Unklarheit bleibt, kann man eigentlich nicht von einer "Auffassung und Praxis von Ordination" sprechen und ist die Frage an die katholische Kirche, wie sie die in der lutherischen Kirche gefeierte Eucharistie wertet, nicht eindeutig gestellt.

Im Abschnitt "Eucharistische Gemeinschaft" wird betont, daß auch die lutherische Eucharistiefeier die Gemeinschaft der himmlischen und irdischen Gemeinde im Lobgesang und in der Fürbitte zum Ausdruck bringt. „Die Reformation hat zwar die Anrufung der Heiligen abgelehnt, aber die Fürbitte der Heiligen im Himmel nicht bestritten“ (Nr. 71). Ob das heute noch gilt, wird nicht gesagt. Wieso Fürbitte, aber nicht Anrufung, wird nicht gefragt. Hier und an manchen anderen Stellen zeigt sich, wie man katholischerseits ver-[487] hältnismäßig leicht sich von Missbräuchen und Einseitigkeiten distanzieren kann, die reformatorische Seite aber schwerer von Positionen loskommt, die man in berechtigter, aber inzwischen gegenstandslos gewordener Polemik gegen die Missbräuche des Spätmittelalters bezogen hat; gegenstandslos mindestens in dem Sinne, dass die Kritik von katholischer Seite mitgetragen wird.

Der Zusammenhang von eucharistischer Gemeinschaft und Glaubensgemeinschaft wird betont und gefordert, aber darauf hingewiesen, dass Eucharistiegemeinschaft nach katholischer Auffassung die Kirchengemeinschaft voraussetzt, während man lutherischerseits auf Grund der festgestellten Gemeinsamkeiten im Evangeliumsverständnis "auch im jetzigen Zustand der Kirchenspaltung etliche Möglichkeiten der Abendmahls-gemeinschaft" sieht (Nr. 73).

Was die "Liturgische Gestaltung" betrifft, soll Raum gelassen werden für Vielfalt, ist aber doch eine "größere Gemeinsamkeit in einigen Grundvollzügen anzustreben" (Nr. 76). Dabei stellen sich verschiedene Aufgaben. Katholischerseits sei anzustreben neben Vermeidung der Messe ohne Gemeinde und der Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten die bessere Verwirklichung der Verkündigung innerhalb jeder Eucharistiefeier. Hier stellt sich die Frage, ob Verkündigung gleich Predigt ist und ob nicht zu unterscheiden ist zwischen der täglichen und der sonntäglichen Eucharistiefeier. Bezüglich der letzten gilt katholischerseits: "An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist in allen Messen eine Homilie zu halten" ("Römisches Messbuch" Nr. 42). Wenn man kein "Gesetz" daraus macht, sind alle drei Forderungen identisch mit denen der Liturgiekonstitution und des "Römischen Messbuches". Lutherischerseits ist anzustreben: häufiger Vollzug des Abendmahls mit größerer Beteiligung der gesamten Gemeinde und engere Verbindung von Wort- und Sakramentsgottesdienst.

Man übersieht nicht, dass die hier angesprochene unterschiedliche Praxis mit noch nicht behobenen Unterschieden des Glaubensverständnisses zusammenhängen. Man hat dabei den Eindruck, dass zwischen den lutherischen Gesprächsführern und weiten Kreisen ihrer Landeskirchen die Unterschiede erheblich größer sind als zwischen den konfessionsverschiedenen Verfassern des vorliegenden Dokumentes. Um so wichtiger ist dessen Rezeption durch die Gemeinden und die Praxis der liturgischen Feier des Herrenmahles.

Ein Drittel des Raumes wird dem Abdruck der Texte, besonders der Hochgebete der verschiedenen Liturgien vom Römischen Messkanon bis zum Abendmahl der Kirche von Schweden, zur Verfügung gestellt. Für die deutschsprachigen Länder wird der Text der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen 1 von 1955 unter Einbeziehung der 1976 und 1977 beschlossenen bzw. zur einstweiligen Erprobung [488] bestimmten Revisionen gebracht. Zur Entkrampfung der Kontroverse wäre es gut gewesen, darauf hinzuweisen, dass in der Agenda von 1955 durch Präfation (Großes Dankgebet) und Sanktus (statt "Jesaia dem Propheten das geschah") vor dem Einsetzungsbericht und durch die Anamnese der Charakter der "Eucharistie" wesentlich besser gewahrt ist als in Luthers "Deutscher Messe" von 1526.

Die wertvollen Exkurse von Harding Meyer und Vinzenz Pfnür im letzten Teil zeigen nicht zuletzt, wie die Kenntnis der Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte durch Beseitigung von Schutt die Einheit fördern kann.

Im ganzen ist "Das Herrenmahl" ein bedeutendes ökumenisches Dokument. Es zeigt einen weitgehenden Konsens in bisher heiß umstrittenen Fragen auf. Der noch bestehende Dissens wird nicht verschwiegen. Es wird aber die Richtung gewiesen, in der die volle Einheit bezüglich des Sakramentes der Einheit und des Friedens zu suchen ist.